- 39. Wechselausstellung zur Dedung einer Schulb aus Differenge geschäften ober zur Leiftung eines Ginschusses für folche. Auftrag zur Zahlung einer folchen Schulb.
- I. Civilsen at. Urt. v. 8. November 1899 i. S. K. (Bell.) w. W. (Kl.). Rep. I. 279/99.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte machte im Jahre 1898 auf Veranlassung und burch bie Vermittelung bes Rlägers, welcher bas haus F. & Son in New-Port vertrat, Spetulationsgeschäfte in Beigen, lieferbar im September 1898 in Chicago. Bu ben Weichäftsbedingungen gehörte, baß für bie abgeschloffenen Berträge in allen Teilen die Nebengesete. Regeln und Ufancen berjenigen Borfe gelten follten, an welchen bas Geschäft gemacht ift, und bag R. & Son fich porbehielten. Ginschuffe (original and additional margins), welche nach ben betreffenben Borfenregeln eingerufen werden fonnten, durch ben Bermittler einziehen zu laffen. Als nach Abschluß ber Lieferungstäufe ber Breis für Septembermeigen raich fant, forberte ber Rlager am 14. Juni 1898 von bem Beklagten Namens &. & Son 5000 M margin, ber noch am 14. Juni bezahlt werden folle, begab fich am 15. Juni 1898 zum Betlagten und brangte auf Bahlung ber 5000 M. Der Beklagte erklärte, fein Gelb ju haben, acceptierte aber ichlieflich ben vom Rlager mitgebrachten, von ihm an eigene Order auf ben Beflagten gezogenen Wechsel über 5000 M jum 15. Auguft 1898.

Da zur Verfalzeit Zahlung nicht erfolgte, wurde Protest erhoben und der Wechsel vom Kläger eingeklagt, vom Beklagten der Anspruch bestritten, durch Urteil des Landgerichtes vom 25. August 1898 aber der Beklagte unter Vorbehalt der Rechte zur Zahlung verursteilt. Die Spekulationsgeschäfte wurden im Juli und August 1898 sortgesetzt und endeten für den Beklagten mit einem Verluste von über 10000 M. Unstreitig handelte es sich um reine Differenzgeschäfte. Im Nachprozesse verlangte der Beklagte die Aushebung des Wechselsurteiles und die Erstattung der gezahlten Beträge. Er machte geletend, der Wechsel habe ein Schuldverhältnis nicht begründet, der Kläger habe auch vor der Unterzeichnung des Wechsels zugesichert, daß er den Wechsel nicht einklagen und, wenn Beklagter am Verfallstage nicht zahlen könne, verlängern werde.

Nachdem das Landgericht durch Zwischenurteil die Einrede des Beklagten, der Wechsel sei nicht klagbar, weil er für ein zum Zwecke des Spieles gewährtes Darlehn gewährt worden sei, als unbegründet verworsen, machte es nach Beweisaufnahme über den Hergang bei der Unterzeichnung des Wechsels die Entscheidung des Streites davon abhängig, daß der Beklagte den ihm zugeschobenen Eid leiste, daß er den Kläger am 15. Juni 1898 nicht beauftragt habe, die Summe von 5000 M für seine Rechnung an F. & Son in New-Pork zu remittieren.

Auf die Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht das erste Urteil auf und hielt das Wechselurteil aufrecht.

Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederher= gestellt worden aus folgenden

Grunben:

... "Es kann bahingestellt bleiben, ob die Annahme des Berufungsgerichtes ausreichend begründet ist, es habe sich bei den 5000 M, deren Zahlung von dem Beklagten gesordert wurde, um einen bei F. & Son zu Lasten des Beklagten bereits eingetretenen Verlust gehandelt, welcher damals soweit, als bei Differenzgeschäften überhaupt von Schulden zu reden ist, eine fällige Schuld des Beklagten begründet hätte, — oder ob es sich nicht vielmehr um einen Einschuß handelte, welchen F. & Son durch den Kläger vom Beklagten forderte, um, salls die noch laufende Spekulation demnächst mit einem Verluste abschloß, wegen dieses Verlustes gedeckt zu sein.

In dem einen wie in dem anderen Falle konnte der Beklagte dem Kläger einen Auftrag erteilen, für seine Rechnung an F. & Son die Summe von 5000 M zu zahlen. Hätte dann der Kläger diesen Auftrag ausgeführt, so wurde er eine klagdare Forderung an den Beklagten auf Erstattung des gezahlten Betrages haben, ohne daß der Beklagte dem Kläger erwidern dürste, daß F. & Son einen erzwingbaren Anspruch auf Bezahlung dieser 5000 M oder ein erzwingbares Recht, dieselben auf einen demnächst eingetretenen Verlust zu verrechnen, wegen des vorliegenden Differenzgeschäftes nicht habe. Ein solcher Anspruch auf Erstattung würde dann auch die gültige causa des eingeklagten Wechsels bilben.

Allein rechtsirrtumlich ist es, wenn das Berusungsgericht aus bem von ihm festgestellten Sachverhalte die juristische Folgerung zieht, daß sich daraus ein Auftrag jener Art ergebe, sodaß es nicht niehr des Sides bedürfe, auf welchen das Landgericht erkannt hat.

Das Berufungsgericht stellt fest "es habe sich um eine Rahlung gehandelt, welche nach ber an ben Beklagten gerichteten Aufforderung von ihm an ben Kläger geleiftet werden sollte, weil dieser Vertreter bes amerikanischen Sauses war. Der Beklagte hatte kein bares Gelb. Statt bem Rlager bie 5000 M bar zu gablen, verpflichtete fich Beflagter bem Rläger als Bertreter feines Gläubigers (K. & Son) wechselmäßig zur Bezahlung ber gleichen Summe nach 2 Monaten". Das fann nicht anders verstanden werden, als daß ber Rlager ben Bechsel für Rechnung von F. & Son erhielt. Dann aber bilbete nicht ein von bem Betlagten an ben Rlager erteilter Auftrag, fonbern bas amischen F. & Son einerseits und bem Beklagten anderseits bestehende Rechtsverhältnis die causa des Wechsels. pöllig gleichgültig, ob ber Wechsel birekt auf den Namen von F. & Son ober auf ben Ramen bes Rlägers gestellt wurde. Da der Rläger weber für fich eine Rablung von bem Beflagten zu beanspruchen hatte, noch eine solche beansprucht hat, so konnte fich auch bas Wechselversprechen, statt sofort nunmehr erst nach zwei Monaten bas zu zahlen, mas jeht gefordert murbe, nur auf ben Ginschuß beziehen, welchen ber Rläger für &. & Son von bem Beklagten begehrte. hieraus ergiebt fich, bag, wenn von ber unter Gid geftellten befonberen Behauptung abgesehen wird, Beklagter habe bem Rläger einen Auftrag erteilt, für ihn an F. & Son 5000 M ju gablen, ber

Rläger so wenig 5000 M aus dem Wechsel fordern kann, wie "F. & Son aus dem Spekulationsgeschäfte.

Nun fährt zwar bas Berufungsurteil . . . fort: "wogegen Rlager im Einverftanbniffe mit bem Beklagten beffen fofort fallige Schulb bem Gläubiger bar gahlen follte". Allein bies wird nicht von bem Berufungsgerichte auf Grund bestimmter Indizien ober anderer Be= weismittel thatsächlich festgestellt; vielmehr soll das "Eingehen dieser Berpflichtung bes Rlagers" aus den bervorgehobenen Umftanden gu entnehmen sein. Die Umftande, welche ... bervorgehoben sind, und welche ber Berufungerichter thatfachlich feftstellt, befagen aber nichts weiter, als bag der Kläger dem Beklagten versprochen hat, er werde den Wechsel nicht in Umlauf setzen, ihn auch am Berfalltage pro=longieren, daß ber Beklagte hierauf ben Bechiel über 5000 M accevtierte, ber Rlager ben Bechsel in Empfang genommen und bemnächft 5000 M an F. & Son remittiert hat. Das für die schliefliche Annahme bes Berufungsgerichtes wesentliche Binbeglieb, baß ber Beflagte fich bem Rläger gegenüber damit einverstanden erklärt hatte, baß ber Rlager bie angebliche Schuld bes Beklagten an R. & Son ftatt des Beklagten tilge ober ben Ginschuß ftatt bes Beklagten gable, fonnte aus diefem Sachverhalte nicht gefolgert werben.

Hat aber der Kläger, abgesehen von einem ihm vom Beklagten erteilten Auftrage, sich veranlaßt gesehen, an F. & Son, dessen Intersessen er vertrat, und für die er Geschäfte vermittelte, 5000 M zu zahlen, so ist das ein innerer Borgang, welcher das zwischen diesen beiden Personen bestehende Verhältnis berührt, dem Beklagten aber nicht den Differenzeinwand nimmt.

Das Landgericht hat daher mit Recht angenommen, daß es auf die Sidesleistung des Beklagten über den dem Kläger angeblich erteilten Rahlungsauftrag noch ankomme."...